Vereinte Nationen S/2023/795

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
25. Oktober 2023

Russische Föderation, Sudan und Venezuela (Bolivarische Republik): Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Resolutionen 242 (1967), 338 (1973), 446 (1979), 452 (1979), 465 (1980), 471(1980), 476 (1980), 478 (1980), 497 (1981), 1397 (2002), 1515 (2003), 1701 (2006), 1850 (2008) und 2334 (2016),

unter Verurteilung aller gegen Zivilpersonen gerichteter terroristischer Handlungen sowie Gewalttaten und Feindseligkeiten, gleichviel aus welchen Beweggründen und wann und von wem sie begangen werden,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Eskalation der Gewalt und die Verschlechterung der Lage in der Region, insbesondere über die daraus resultierenden zahlreichen Opfer unter der Zivilbevölkerung, und betonend, dass Zivilpersonen in Israel und dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht geschützt werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die humanitäre Lage im Gazastreifen und deren schwerwiegende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, insbesondere die unverhältnismäßig starken Auswirkungen auf Kinder, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit des uneingeschränkten, raschen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugangs,

feststellend, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage im Gazastreifen eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass sich die humanitäre Lage immer weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung ausbleibt,

in erneuter Bekräftigung seiner Vision einer Region, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

daran *erinnernd*, dass eine dauerhafte Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts nur mit friedlichen Mitteln herbeigeführt werden kann, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Rates,

1. *fordert* eine sofortige, dauerhafte und uneingeschränkt geachtete humanitäre Waffenruhe;

2. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewalt und alle Feindseligkeiten, die sich gegen Zivilpersonen richten;

3. *verwirft und verurteilt unmissverständlich* die von Hamas seit dem 7. Oktober 2023 in Israel verübten abscheulichen Anschläge sowie die Geiselnahmen von Zivilpersonen und bekundet den Angehörigen aller israelischen Zivilpersonen und aller anderen Zivilpersonen, die ihr Leben verloren haben, sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;

4. *verurteilt außerdem unmissverständlich* die unterschiedslosen Anschläge auf Zivilpersonen und zivile Objekte im Gazastreifen, die Todesopfer unter der Zivilbevölkerung gefordert haben, insbesondere den abscheulichen Anschlag auf das Al-Ahli-Krankenhaus am 17. Oktober und denjenigen auf die orthodoxe St.-Porphyrius-Kirche am 19. Oktober, und verurteilt und verwirft die Handlungen zur Verhängung der Blockade gegen den Gazastreifen, durch die der Zivilbevölkerung unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht für ihr Überleben unerlässliche Güter vorenthalten werden, und bekundet den Angehörigen der palästinensischen Zivilpersonen und aller anderen Zivilpersonen sowie der Bediensteten der Vereinten Nationen, die ihr Leben verloren haben, sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;

5. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass das Abkommen über eine humanitäre Waffenruhe eine entscheidende Rolle bei der Erleichterung der Leistung humanitärer Hilfe zur Rettung des Lebens von Zivilpersonen spielen könnte, und *verlangt ferner*, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, etwa humanitäre Pausen und die Einrichtung humanitärer Korridore, die notwendig sind, um den humanitären Hilfsorganisationen und ihren Durchführungspartnern, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen unparteiischen humanitären Organisationen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht uneingeschränkten, raschen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Gebieten im Gazastreifen zu ermöglichen, damit sie unverzichtbare Güter sowie Dienstleistungen bereitstellen können, die für das Wohlergehen der Zivilbevölkerung des Gazastreifens wichtig sind, darunter Wasser, Strom, Brenn- und Treibstoffe, Nahrungsmittel und medizinische Versorgungsgüter;

6. *begrüßt* die vom Generalsekretär am 21. Oktober 2023 angekündigte anfängliche Versorgung von Zivilpersonen im Gazastreifen mit humanitären Hilfsgütern über den Grenzübergang Rafah sowie die zusätzliche Lieferung von Hilfsgütern am 22. Oktober 2023, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin die Bemühungen der Vereinten Nationen, Ägyptens, Jordaniens und anderer Akteure zu unterstützen, auf diesem wichtigen Schritt aufzubauen;

7. *fordert außerdem mit allem Nachdruck* die kontinuierliche, ausreichende und ungehinderte Versorgung der Zivilbevölkerung mit unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen, darunter Strom, Wasser, Brenn- und Treibstoffe, Nahrungsmittel und medizinische Versorgungsgüter, und betont dabei das im humanitären Völkerrecht verankerte Gebot, sicherzustellen, dass Zivilpersonen die für sie lebensnotwendigen Gegenstände nicht vorenthalten werden;

8. *fordert mit Nachdruck* die sofortige Aufhebung der Anordnung für Zivilpersonen und Bedienstete der Vereinten Nationen, alle Gebiete in Gaza nördlich des Wadi Gaza zu evakuieren und ins südliche Gaza umzuziehen;

9. *unterstreicht*, wie wichtig ein humanitärer Notifikationsmechanismus ist, um Einrichtungen der Vereinten Nationen, alle humanitären Standorte und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu schützen und das Fortkommen von Hilfskonvois zu gewährleisten;

10. *fordert* alle Parteien *mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, auch in Bezug auf die Führung von Feindseligkeiten, in vollem Umfang nachzukommen, so auch im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen;

11. *fordert erneut* alle Parteien *auf*, ihren nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen nachzukommen und unter anderem konstant dafür Sorge zu tragen, dass zivile Objekte verschont werden, insbesondere diejenigen, die für die Bereitstellung grundlegender Dienste für die Zivilbevölkerung entscheidend sind, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte weder anzugreifen noch zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen und humanitäres Personal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes Sanitätspersonal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu schonen und zu schützen;

12. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller zivilen Geiseln und verlangt ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre humane Behandlung im Einklang mit dem Völkerrecht;

13. *betont*, wie wichtig es ist, ein Übergreifen auf die Region zu verhindern, und fordert in dieser Hinsicht alle Parteien zu größtmöglicher Zurückhaltung auf und fordert alle, die Einfluss auf sie haben, auf, auf dieses Ziel hinzuarbeiten;

14. *betont*, dass es dauerhaften Frieden nur auf der Grundlage eines ständigen Bekenntnisses zu gegenseitiger Anerkennung, zur uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte, zur Gewaltfreiheit und dem Ende von Aufstachelung geben kann, und erklärt, wie dringend notwendig diplomatische Bemühungen sind, um einen umfassenden Frieden auf der Grundlage der in seinen früheren Resolutionen dargelegten Vision einer Region herbeizuführen, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben, und fordert die Wiederaufnahme israelisch-palästinensischer Verhandlungen auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, auch in Bezug auf eine Zwei-Staaten-Lösung;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.